

Zugelassene Hilfsmittel

zu der Klausur „Öffentliches Recht“ im WS 19-20

In der Klausur sind als Hilfsmittel nur Gesetzestextsammlungen zugelassen.

Eine als Hilfsmittel zugelassene Gesetzestextsammlung darf keine inhaltlichen Zusätze, Einlagen, Randbemerkungen, **nicht mehr als fünf Verweise** auf andere Paragraphen, Textänderungen, Einträge wie Worte, Zahlen, Ziffern, Sonderzeichen (Ausrufezeichen, Kreuze, Sterne u.ä.), Kennzeichnungen einzelner Seiten, Markierungen oder ähnliches enthalten. Dies gilt auch für die in der Klausur nicht benötigten Abschnitte der Gesetzestextsammlung.

Unterstreichungen und/oder farbliche Hervorhebungen des gedruckten Textes (auch mehrfarbig) sind nur zulässig, wenn sie keinen methodischen oder juristischen Inhalt (z.B. Prüfungsschema, Paragraphenkette) aufweisen.

Registerfähnchen und Klebezettel (z.B. Post-It) sind in der Gesetzestextsammlung nur zulässig, wenn sie den Beginn eines Gesetzes kennzeichnen (**Name des Gesetzes darf auf dem Klebezettel draufstehen**). Sie dürfen aber nicht einzelne Gesetzesabschnitte oder Paragraphen markieren.

Bereits das Mitführen und nicht erst das Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel führt in der Regel dazu, dass die Klausur wegen Täuschungsversuchs mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird.

Weitere Informationen zu Täuschungsversuchen und ihren möglichen Konsequenzen erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Studiendekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Hannover, im Wintersemester 2019-2020